

Aktenzeichen:

6 RKa 25/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 27. Februar 1959

.....

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

Beigeladen:

1.)

2.)

3.)

hat der 6. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 27. Februar 1959

für Recht erkannt:

- 2 -



- 2 -

die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 27. September 1957 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat dem Beigeladenen Dr. ~~SchXXXXXX~~ die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e :

I

Der Kläger, der im Jahre 1919 geboren ist und im Mai 1945 die Approbation als Arzt erhalten hat, bewarb sich im Juni 1956 um die kassenärztliche Zulassung als Facharzt für Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten (HNO-Arzt) im Bezirk Berlin Steglitz. Um denselben Kassenarztsitz hatte sich auch der beigeladene Arzt - Dr. SchXXXXXX - beworben, der im Jahre 1920 geboren ist und seine Approbation im Oktober 1947 erhalten hatte. Der beklagte Zulassungsausschuß ließ durch Beschluß vom 8. August 1956 den beigeladenen Arzt zur Kassenpraxis zu und legte dabei in Anwendung des § 18 der Zulassungsordnung für Sozialversicherungsärzte in Berlin (Berliner Zul O f. Ärzte) vom 3. September 1951 dem Vorrang des Beigeladenen als Schwerbeschädigten - Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 50 v.H. - entscheidende Bedeutung bei. Die besondere Art seiner fachlichen Ausbildung stehe der Zulassung nicht entgegen; daß er durch seine Kriegsverletzung mehrere Jahre für seine Berufsausbildung verloren habe, könne für ihn nicht nachteilig sein. Er besitze die Anerkennung als Facharzt vom 30. September 1953, ausgestellt vom Magistrat Berlin (Sowjet-Sektor) und eine Facharztanerkennung der Ärztekammer Hamburg vom 5. Juni 1956. Die Widerspruchsstelle für Ärzte wies den Widerspruch des Klägers, der sich auf seine Eigenschaft als

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

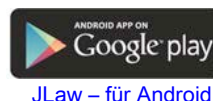
Heimatvertriebener, eine von der Versorgungsbehörde anerkannte Hirnverletzung (MdE. um 30 v.H.) sowie seine frühere Approbation und seine frühere Anerkennung als Facharzt durch den Magistrat von Groß-Berlin - Abteilung Gesundheitswesen, Landesgesundheitsamt - (3.11.1950) sowie auf seinen Familienstand (verheiratet, zwei Kinder) berufen hatte, zurück: Der Kläger sei nicht als Schwerbeschädigter anerkannt; § 25 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sehe zwar für bestimmte Gruppen von Verletzten eine Sonderfürsorge vor, wenn die Ausübung des bisherigen Berufs wesentlich beeinträchtigt oder die Erlernung eines neuen Berufs notwendig sei; dies sei jedoch bei dem Kläger nicht der Fall. Er könne sich auch nicht auf seine Eigenschaft als Heimatvertriebener berufen, weil er in das Berufs- und Wirtschaftsleben bereits wieder eingegliedert sei; er sei seit dem 1. August 1952 Gutachter beim Versorgungsamt Berlin und außerdem ständiger Assistent in der Praxis des Sanitätsrats Dr. HXXXXXXXXX. Besondere Umstände, die den Vorrang des Beigeladenen als Schwerbeschädigter ausgleichen könnten, lägen nicht vor. Ausschlaggebend könne insbesondere nicht sein, daß der Kläger ein Jahr älter als der Beigeladene sei und daß er für zwei Kinder zu sorgen habe. Bei dem Unterschied im Zeitpunkt der Anerkennung als Facharzt sei zu berücksichtigen, daß der Beigeladene eine solche Anerkennung schon am 30. September 1953 vom Magistrat Berlin-Ost erhalten habe und daß diese Anerkennung nur aus Rechtsgründen nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin nicht mehr anerkannt werden könne. Der Beigeladene sei dem Kläger in der klinischen und fachlichen Ausbildung nicht unterlegen; er habe eine klinische Ausbildung von 8 1/2 Jahren, davon 6 Jahre 2 Monate als HNO-Arzt; der Kläger sei dagegen nur 4 Jahre 7 Monate klinisch und davon 3 Jahre 7 Monate als HNO-Arzt tätig gewesen. Auch wenn man zu seinen Gunsten berücksichtige, daß er nebenberuflich als Assistenzarzt bei Dr. HXXXXXXXXX beschäftigt sei und daß er das Kinderkrankenhaus in Lichtenrade ohrenärztlich versorgt habe, so rechtfertige dies nicht, ihn gegenüber dem Beigeladenen zu bevorzugen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

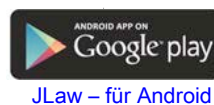
Die Klage, mit der der Kläger die Aufhebung der Entscheidungen der Zulassungsinstanzen und die Verpflichtung des beklagten Zulassungsausschusses erstrebt, ihn zur Kassenpraxis im Bezirk Steglitz zuzulassen, hatte keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 26.4.1957). Die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht Berlin durch Urteil vom 27. September 1957 zurückgewiesen: Die vom Kläger angefochtenen Entscheidungen des Zulassungsausschusses und der Widerspruchsstelle verletzten nicht das Recht und ließen auch keinen Ermessensfehler erkennen. Zwar hätten die Zulassungsinstanzen und auch das Sozialgericht die Zeiten der klinischen Tätigkeit der beiden Ärzte nicht ganz richtig wiedergegeben; denn der Kläger sei bei einer - zutreffend berechneten - klinischen Tätigkeit von 4 Jahren 7 Monaten nur 3 Jahre 5 1/2 Monate als Facharzt für Hals-, Nasen-Ohrenkrankheiten tätig gewesen, während für den beigeladenen Arzt die Gesamtzeit bis zum Beschluß vom 8. August 1956 berücksichtigt werden müsse; er sei im Zeitpunkt der Zulassung 8 Jahre 7 Monate klinisch und davon 6 Jahre 3 Monate als Facharzt tätig gewesen. Danach ergebe sich eine Verschiebung zugunsten des beigeladenen Arztes um einen Monat; diese ungenaue Berechnung sei jedoch geringfügig und beschwere keinesfalls den Kläger. Die Facharztanerkennung des beigeladenen Arztes habe der beklagte Zulassungsausschuß zutreffend bewertet. Voraussetzung für die Zulassung zur kassenärztlichen Tätigkeit als Facharzt sei, daß eine Anerkennung als Facharzt überhaupt vorliege. Zur Erteilung der Anerkennung seien nach der in der Bundesrepublik und in West-Berlin geltenden Rechtsverordnung die Ärztekammern zuständig. Zweifel über die sachliche Zuständigkeit könnten daher nur insoweit bestehen, als die Anerkennung von anderen Stellen erteilt sei. Der Kläger selbst sei von keiner Ärztekammer, sondern vom Magistrat von Groß-Berlin als Facharzt anerkannt worden. Solche Anerkennungen würden von dem beklagten Zulassungsausschuß üblicherweise nicht beanstandet; ob dieses Verfahren richtig sei, könne dahinstehen, weil der Kläger dadurch nicht beschwert werde. Der beigeladene Arzt besitze sowohl eine Facharztanerkennung des Magistrats von Groß-Berlin vom 30. September 1953 als auch eine Anerkennung



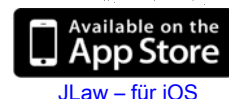
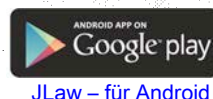
durch die Ärztekammer in Hamburg (vom 5.6.1956). Da es noch keine Berliner Ärztekammer gebe und insoweit für die Ärzte ein Rechtsnotstand vorliege, habe sich der Zulassungsausschuß auf die von einer sachlich zuständigen Stelle - nämlich der Ärztekammer Hamburg - ausgesprochene Anerkennung verlassen können. Zwar bestünden insoweit Bedenken, als die Berliner Ärzte nicht im Bezirk der Ärztekammer Hamburg wohnten. Die Anerkennung sei aber deshalb nicht nichtig, sondern allenfalls anfechtbar. Da die Facharztanerkennung des beige-ladenen Arztes nicht wirksam angefochten sei, müsse von ihrer Gültigkeit ausgegangen werden. Maßgebend für die Auswahl unter mehreren Fachärzten sei aber nicht die Facharztanerkennung allein. Nach Sinn und Zweck der Zulassungsordnung sei vielmehr unter den Bewerbern derjenige Arzt auszuwählen, der nach seiner beruflichen Laufbahn die beste Gewähr für eine gute Versorgung der Kassenangehörigen biete. Dabei komme es nicht auf die Dauer der fachärztlichen Ausbildung an, die ja schon im Verfahren der fachärztlichen Anerkennung geprüft werde. Deshalb erübrige es sich, das vom Kläger beantragte Gutachten der Otologischen Gesellschaft über die etwaige Ausbildung von HNO-Ärzten an Geschwulstkliniken, insbesondere an der Charité Berlin, einzuholen. Es sei auch weder vom Zulassungsausschuß noch vom Beigeladenen behauptet worden, daß die Geschwulstklinik der Charité HNO-Ärzte ausbilde. Der Beigeladene sei jedoch nach dem Zeugnis dieser Klinik dort als HNO-Arzt beschäftigt, so daß der Zulassungsausschuß diese Tätigkeit als fachärztlich klinische Tätigkeit habe berücksichtigen müssen. Der Kläger habe als Belegarzt eine ausgesprochen kassenärztliche Tätigkeit ausgeübt, die nur eine Erweiterung der allgemeinen Möglichkeiten der Kassenpraxis darstelle. Auch als beratender Arzt des Christophorus-Kinderkrankenhauses habe er seine fachärztlichen Kenntnisse bei den Operationen bewiesen. Diese Tätigkeiten seien aber mit einer ständigen Mitarbeit an einer Klinik für ihren Fortbildungswert im Beruf nicht vergleichbar, denn es sei eine Erfahrungstatsache, daß die Kranken in schweren Fällen in die Klinik eingewiesen würden. Der an der Klinik tätige



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Arzt sehe daher regelmäßig die medizinisch schwierigen Fälle; er habe darüber hinaus Gelegenheit, durch die Besprechung der Krankheitsfälle mit den Kollegen und durch die Anleitung des Chef-Arztes sein ärztliches Wissen bei Diagnose und Behandlung fortlaufend zu erweitern. Dagegen habe ein Arzt, der als Außenstehender an einem kleineren Krankenhaus tätig sei, das keine eigene Fachabteilung für sein Gebiet besitze, keine entsprechende Fortbildungsmöglichkeit, vielmehr übe er vorhandene Fähigkeiten aus, ohne in aller Regel sein Wissen zu erweitern. Deshalb habe der Zulassungsausschuß ohne Rechtsirrtum oder Ermessensmißbrauch die fachärztliche Tätigkeit des Beigeladenen als HNO-Arzt an der Geschwulstklinik der Charité der kassenärztlichen Tätigkeit des Klägers als Vertreter des Dr. Hiltermann und seiner Tätigkeit als Gutachter für die Weiterbildung als mindestens gleichwertig ansehen können. Bei gleichwertiger Eignung beider Bewerber habe der Zulassungsausschuß zutreffend den Vorrang des Beigeladenen, den dieser nach § 18 Abs. 1 Buchst. b der Zulassungsordnung (Zul O) als Schwerbeschädigter habe, berücksichtigt. Da der Kläger in dem von ihm erwähnten ärztlichen Beruf ununterbrochen tätig sei, lägen die Voraussetzungen des § 25 BVG nicht vor; im übrigen sei der beklagte Zulassungsausschuß auch für die in dieser Vorschrift vorgesehene Berufsfürsorge Hirnverletzter nicht zuständig. Der Kläger berufe sich auch zu Unrecht dem Beigeladenen gegenüber auf das Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Ihm stehe aber § 70 Abs. 5 BVFG nicht zur Seite, weil er vor seiner Vertreibung aus Schlesien weder Kassenarzt noch überhaupt Arzt gewesen sei. Der sogenannte "Berlin-Vorrang" des § 18 Abs. 2 Berliner Zul O f. Ärzte finde zugunsten des Klägers schon deshalb keine Anwendung, weil dieser seine ärztliche Tätigkeit in West-Berlin erst am 1. Juli 1950 aufgenommen habe und einen vierjährigen Aufenthalt in West-Berlin, wie er dem Sinn des § 18 Abs. 2 Berliner Zul O f. Ärzte entspreche, nicht nachweisen könne. Daß sich der Kläger schon wiederholt vergeblich um einen Kassenarztsitz beworben und daß er für zwei Kinder zu sorgen habe, begründe dem Beigeladenen gegenüber keinen bevorzugten Anspruch. Der Zulassungsausschuß müsse jedesmal er-



neut seine Auswahl zwischen den Bewerbern nach den Richtlinien der Zul O treffen; daher könne der Familienstand - falls nicht Vorrangsbestimmungen zu berücksichtigen seien - nur bei im übrigen bestehender Gleichwertigkeit der Bewerber von Bedeutung sein. Die vom Kläger begehrte Einsicht in die vom Zulassungsausschuß herangezogenen Personalakten des Beigeladenen habe ihm nicht gewährt werden können, weil die Einsicht in fremde Personalakten in der Rechtsordnung allgemein nicht vorgesehen sei; dem Antrag des Klägers, der einem unzulässigen Erforschungsbeweis gleichkomme, stehe im übrigen § 10 Abs. 2 Berliner Zul O f. Ärzte entgegen. Nach Satz 1 dieser Bestimmung könne zwar jeder Arzt seine eigenen Registerakten einsehen, Satz 2 bestimme aber ausdrücklich, daß im übrigen die Einsicht in die Registerakten nur den Mitgliedern des Zulassungsausschusses gestattet sei. Darüber hinaus sei ein schutzwürdiges Interesse des Klägers an der Einsichtnahme in die Registerakten des Beigeladenen nicht erkennbar, nachdem er in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht über die Dauer der HNO-ärztlichen Tätigkeit des Beigeladenen unterrichtet worden sei. Das Landessozialgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Zur Begründung der form- und fristgerecht eingelegten Revision macht der Kläger geltend, bei der Entscheidung des Landessozialgerichts habe als Beisitzer ein leitender Angestellter der früheren Versicherungsanstalt Berlin, nämlich der Landessozialrichter Czaster mitgewirkt, den er wegen seines Abhängigkeitsverhältnisses zu der am Ausgang des Rechtsstreits interessierten Versicherungsanstalt (jetzt AOK) Berlin wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt hätte, wenn ihm dessen Funktion bei diesem Versicherungsträger bekannt gewesen wäre. Er habe das Ablehnungsrecht nicht verloren, weil er von dem Ablehnungsgrund erst durch die Zustellung des angefochtenen Urteils Kenntnis erhalten habe. Er sei in seiner Rechtsverfolgung dadurch benachteiligt worden, daß ihm die über den Beigeladenen geführten Zulassungsakten nicht zugänglich gemacht worden seien, obwohl das Berufungsgericht diese Akten zum Gegenstand seines



- 8 -

Urteils gemacht habe. - Das Landessozialgericht habe ferner zu Unrecht einem von ihm gestellten Beweisantrag nicht stattgegeben und dadurch die ihm obliegende Aufklärungspflicht verletzt. Es hätte sich bei Beurteilung der Frage, ob die Tätigkeit des Beigeladenen als Hals- Nasen-Jhrenarzt an der Geschwulstklinik der Charité der von ihm - dem Kläger - selbst ausgeübten langjährigen fachärztlichen Tätigkeit gleichwertig sei, nicht auf seine Sachkenntnis stützen dürfen, sondern einen ärztlichen Sachverständigen hören müssen. Das angefochtene Urteil verstoße auch gegen materiell-rechtliche Vorschriften.

II

Da das Landessozialgericht die Revision nicht zugelassen hat, hängt ihre Statthaftigkeit davon ab, ob eine der vom Kläger erhobenen Verfahrensrügen durchgreift (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Der Kläger kann mit der Rüge, bei der angefochtenen Entscheidung habe ein Landessozialrichter mitgewirkt, den er bei Kenntnis des Umstandes, daß er leitender Angestellter der Versicherungsanstalt Berlin ist, abgelehnt hätte, keinen Erfolg haben. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 SGG gelten für die Ablehnung der Gerichtspersonen die §§ 41 bis 44, 45 Abs. 2 Satz 2, §§ 47 bis 49 der Zivilprozeßordnung (ZPO) entsprechend. Über die Ablehnung entscheidet nach § 60 Satz 2 SGG - außer im Falle des nur für die Revision maßgebenden § 171 SGG - das Landessozialgericht durch Beschluß. Aus dem Sinn und Zweck des Ablehnungsgesuches ergibt sich, daß es nur bis zum Erlaß der Endentscheidung des Gerichts zulässig ist, dem der betreffende Richter angehört. Nach § 43 ZPO kann eine Partei einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat. Nach § 44 Abs. 1 ZPO ist das Ablehnungsgesuch bei dem Gericht anzubringen, dem der Richter angehört. Es kann dahinstehen, ob dem Kläger die im Revisionsverfahren vorgebrachte Tatsache, die



nach seiner Auffassung eine Ablehnung rechtfertigt, erst nach der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht bekanntgeworden ist und ob bei dieser Sachlage die Besorgnis der Befangenheit begründet wäre. Jedenfalls ist die mit der Revision angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung des betreffenden Landessozialrichters getroffen worden, ohne daß der Kläger ein Ablehnungsgesuch vorgebracht hatte. Ein Mangel des Verfahrens des Landessozialgerichts, auf den die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gestützt werden könnte, liegt somit nicht vor; es kann nicht als Pflicht eines mitwirkenden Richters angesehen werden, vor Eintritt in die Verhandlung nähere Angaben über seine berufliche Stellung zu machen. Die Revision kann auch dann nicht auf das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes gestützt werden, wenn der Revisionskläger diesen Grund erst nach Erlaß des Berufungsurteils erfahren hat, weil die Handlungen eines Richters, die er vor Stellung eines Ablehnungsantrages vorgenommen hat, voll wirksam sind (vgl. BGH vom 22.1.1954, veröffentlicht in Zeitschrift für Zivilprozeß Bd. 67 S. 302; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl. § 22 III 2 a u. 5 a; Stein-Jonas, ZPO § 47 Anm. III 2; Wieczorek, ZPO 1957 § 44 Anm. B 3 a; Eyermann-Fröhler, VerwGG, 2. Aufl. § 17 Anm. 2 b).

Auch die Rüge der Revision, das Landessozialgericht habe dem Kläger keine Einsicht in die Zulassungsakten des beigeordneten Arztes gewährt, obwohl es den Inhalt dieser Akten zur Begründung seines Urteils verwertet habe, greift nicht durch. Einmal ergibt sich aus den Prozeßakten und dem angefochtenen Urteil nicht, daß die über den beigeordneten Arzt geführten Zulassungsakten dem Landessozialgericht überhaupt vorgelegen haben. Aus den Akten geht nur hervor, daß die Geschäftsstelle des Berufungsgerichts am 11. Juni 1957 die Akten der Vorinstanz - also die Prozeßakten des Sozialgerichts - angefordert hat (Bl. 59 der Akten des Landessozialgerichts) und daß entsprechend diesem Ersuchen das Sozialgericht dem Berufungs-



gericht am 15. Juni 1957 einen Band Akten übersandt hat (Bl. 60 a.a.O.). Auf den Antrag des Klägers vom 7. August 1957 (Bl. 75 a.a.O.), ihm Einsicht in die Zulassungsakten des Beigeladenen zu gewähren, teilte das Landessozialgericht ihm durch Verfügung vom 10. August 1957 (Bl. 76 a.a.O.) mit, seinem Antrag könne nicht entsprochen werden, weil sich diese Akten nicht beim Landessozialgericht befänden. Es fügte hinzu, daß im übrigen auch kein Anspruch auf Einsicht in andere als die eigenen Personalakten bestehe. Ob dieser ergänzende Hinweis im Hinblick auf § 128 Abs. 2 SGG zutreffend ist, kann dahinstehen, denn jedenfalls haben die Zulassungsakten des Klägers dem Berufungsgericht nicht vorgelegen. Die Revision wendet sich auch nicht dagegen, daß das Berufungsgericht es unterlassen habe, die Zulassungsakten des Beigeladenen zum Verfahren beizuziehen, sondern sie rügt, das Landessozialgericht habe ihm die Einsicht in diese Akten nicht gestattet. Der Kläger hat, nachdem er mit Schriftsatz vom 26. September 1957 (Bl. 100 a.a.O.) erklärt hatte, er halte seinen Antrag auf Einsicht in die Zulassungsakten des Beigeladenen aufrecht, diesen Antrag nach dem Protokoll über die mündliche Verhandlung vor dem Landessozialgericht vom 27. September 1957 wiederholt. Er hat aber, wie sich weiter aus der Sitzungsniederschrift ergibt, erklärt, er verzichte auf einen weiteren Beweisantrag über die Dauer der fachärztlichen Tätigkeit des Beigeladenen, nachdem ihm durch den Sachvortrag bekannt geworden sei, daß der Beigeladene vom 1. Mai 1949 bis zum 30. September 1952 in der Hals-, Nasen-, Ohrenklinik der Charité und seit 1. Oktober 1953 als Hals-, Nasen-, Ohrenarzt in der Geschwulstklinik der Charité tätig sei.

Nach § 120 SGG haben die Beteiligten das Recht der Einsicht in die Akten, soweit die übersendende Behörde dieses nicht ausschließt. Dieses Recht kann jedoch nur verletzt sein, wenn die von der Behörde geführten Akten dem Gericht vorgelegen haben. Der Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) ist durch § 128 Abs. 2 SGG geschützt, wonach das Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden kann, zu denen sich die Beteiligten haben äußern können. Der



Kläger hat nicht dargetan, daß er sich zu den im angefochtenen Urteil festgestellten Tatsachen, insbesondere zum Ausbildungsgang und zur fachärztlichen Tätigkeit des Beigeladenen nicht habe äußern können. Die für den Rechtsstreit entscheidenden Gesichtspunkte, die sich aus den über den Beigeladenen geführten Zulassungsakten ergeben hätten, nämlich die Dauer seiner Ausbildung und die Zeit seiner Tätigkeit als Facharzt sind mit dem Kläger, wie sich aus der Sitzungsniederschrift ergibt, in der mündlichen Verhandlung erörtert worden. Der Kläger hat hiergegen auch keine Einwendungen erhoben, sondern hat, wie ebenfalls aus der Sitzungsniederschrift hervorgeht, nach Bekanntgabe der Daten über die fachärztliche Tätigkeit des Beigeladenen selbst erklärt, er verzichte auf eine weitere Beweiserhebung über die Dauer der fachärztlichen Tätigkeit des Beigeladenen. Daraus ergibt sich, daß die für die Entscheidung des Berufungsgerichts maßgebenden Umstände Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind und daß dem Kläger das rechtliche Gehör nicht versagt worden ist.

Auch die Rüge, das Landessozialgericht habe die ihm obliegende Aufklärungspflicht dadurch verletzt, daß es zu Unrecht einem Beweisantrag des Klägers nicht entsprochen habe, greift nicht durch. Nach § 103 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen. Dabei ist es an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Eine Verletzung der Aufklärungspflicht liegt nur dann vor, wenn der Sachverhalt, wie er dem Gericht zur Zeit der Urteilsfällung bekannt gewesen ist, von dessen sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zu weiteren Ermittlungen genötigt hätte (BSG. in SozR. SGG § 103 Bl. Da 2 Nr. 7). Das Landessozialgericht ist davon ausgegangen, daß es bei der Beurteilung der Frage, welcher von mehreren Bewerbern um einen Kassenzarzsitz nach seiner beruflichen Laufbahn vermutlich die beste Gewähr für eine gute Versorgung der Kassenangehörigen biete, nicht nur auf die Dauer der fachärztlichen Ausbildungszeit ankomme, weil diese schon im Verfahren auf Anerkennung als Facharzt nachgeprüft



werde. Das Landessozialgericht hat es nicht als notwendig angesehen, entsprechend dem Antrag des Klägers ein Gutachten der Otologischen Gesellschaft über die Ausbildung von Hals-Nasen-Ohrenärzten an Geschwulstkliniken, insbesondere an der Charité, einzuholen und hat hierzu ausgeführt, weder der Beklagte noch der Beigeladene hätten behauptet, die Geschwulstklinik der Charité bilde HNO-Ärzte aus. Das Landessozialgericht hat damit offensichtlich zum Ausdruck bringen wollen, daß ein Zweifel darüber, daß die Geschwulstklinik der Charité keine HNO-Ärzte ausbilde, überhaupt nicht bestehen könne, so daß sich eine Beweiserhebung darüber erübrige. Wie sich aus der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 27. September 1957 ergibt, hatte der Kläger beantragt, ein Gutachten der Otologischen Gesellschaft zum Beweis dafür einzuholen, daß an einer Geschwulstklinik keine ohrenfachärztliche Ausbildung durchgeführt werden könne. Da das Berufungsgericht nicht davon ausgegangen ist, daß die Geschwulstklinik sich mit der Ausbildung von Hals-, Nasen-Ohrenärzten befaßt, verstößt es nicht gegen die ihm obliegende Sachaufklärungspflicht, wenn es dem Antrag des Klägers nicht entsprochen hat.

Dem Landessozialgericht kam es für die Beurteilung der fachlichen Eignung der beiden Bewerber entscheidend darauf an, daß der beigeladene Arzt, was auch die Revision nicht beanstandet, seit dem 1. Oktober 1953 als HNO-Arzt an der Geschwulst- und Poliklinik der Charité tätig ist; es hat diese Zeit aber nicht - wie der Kläger meint - als fachärztliche Ausbildungszeit gewertet. Es hat auch nicht, wie die Revision annimmt, festgestellt, die Tätigkeit an einer Geschwulstklinik sei der Tätigkeit an einer Spezialklinik für HNO-Krankheiten gleichzusetzen; es hat vielmehr ausgeführt, daß der Zulassungsausschuß die Zeit, in der der Beigeladene als HNO-Arzt an der Geschwulstklinik der Charité beschäftigt sei, zutreffend als fachärztlich-klinische Tätigkeit bei seiner Auswahlentscheidung berücksich-



- 13 -

tigt habe und daß er diese Zeit ohne Rechtsirrtum dahin habe bewerten können, daß sie der kassenärztlichen Tätigkeit des Klägers (als Vertreter des Dr. HXXXXXXXXX) und auch seiner Tätigkeit als Gutachter mindestens gleichwertig sei.

Dem Berufungsgericht kann auch nicht der Vorwurf gemacht werden, es habe bei der Beurteilung der fachärztlichen Tätigkeit der beiden Bewerber die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten (§ 128 Abs. 1 SGG). Wenn die Revision vorbringt, das Landessozialgericht hätte die ärztliche Tätigkeit des Klägers nicht selbst würdigen dürfen, sondern einen Sachverständigen hören müssen, der als Facharzt allein in der Lage gewesen wäre, die Bedeutung der bisherigen Tätigkeit des Klägers zu beurteilen, so verkennt sie einmal, daß der Kassenarztsenat bei der Nachprüfung der Entscheidung der Zulassungsinstanzen sich regelmäßig mit Fragen der fachlichen Eignung der Bewerber zu befassen hat und daß ihm nicht zuletzt wegen dieser auf ärztlichem Gebiet liegenden Fragen ein Landessozialrichter aus dem Kreise der Kassenärzte angehört. Schon auf Grund dieser Besetzung des Kassenarztsenats erscheint es nicht gerechtfertigt, ihm die Sachkunde für die Beurteilung der fachärztlichen Eignung abzusprechen. Es kann bei der Nachprüfung der von einem paritätisch besetzten Zulassungsausschuß getroffenen Auswahlentscheidung - von besonders gelagerten Fällen abgesehen - nicht Aufgabe des Gerichts sein, die bessere Eignung eines Bewerbers für den Kassenarztsitz durch ein ärztliches Gutachten, das sich auf alle am gerichtlichen Verfahren beteiligten Bewerber erstrecken müßte, zu ermitteln. Vielmehr wird man dem Gericht, bei dessen Entscheidung ein Beisitzer aus dem Kreise der Kassenärzte mitwirkt, zugestehen müssen, sich auf Grund der Art und der Dauer der ärztlichen Tätigkeit über die Eignung der Bewerber selbst ein Urteil zu bilden. Aus welchem Grunde der bei der Entscheidung des Berufungsgerichts mitwirkende Beisitzer aus dem Kreise der Kassenärzte als Röntgenfach-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

- 14 -

arzt nicht in der Lage gewesen sein sollte, die Eignung der beiden Bewerber zu beurteilen, ist nicht erkennbar.

Die vom Kläger erhobenen Verfahrensrügen greifen hiernach nicht durch, so daß die Revision als unzulässig zu verwerfen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

